

Änderung der Kantonsverfassung: Art. 68 Abs. 1a KV

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

1) Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
³ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht der Bundesversammlung angehören. ⁴ Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.		(vgl. Synopse Kantonsverfassung betr. Justizverfassung) (vgl. Synopse Kantonsverfassung betr. Justizverfassung)	
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am XXX in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u>	<i>Antrag Kommission</i>
	Bern, 16. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi	Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer